



Beschluß über den Entwurf der Satzung

Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteil Höflein

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Bau GB

Auf Grundlage des § 34 Abs.4, Satz 1Nr.1 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.August 1997 (BGBl.I S. 2141) wird durch Beschlußfassung des Gemeinderates Räckelwitz folgende Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteil Höflein erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der Klarstellung ist in der beigefügten Karte schwarz — — — eingrahmt wurden.
- (2) Die erweiterte Abrundung umfaßt das Gebiet, welches in den beigefügten Karten schraffiert wurde.



Mischgebiet § 6 BauNVO

- (3) Der beigefügte Lageplan vom Dezember 1998 M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Festsetzungen

- (1) nach §34 Abs. 4 Satz 3 und §9 Abs. 1BauGB gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- Stellung und höhenmäßige Einordnung der Gebäude nach angrenzender Bebauung; Erdgeschoßniveau max.0,70m über angrenzender Straße
- Bei Bauvorhaben sind je 200m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.

- (2) nach §83 Abs.1Nr.1 SächsBO gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- ortstypische Dachgestaltung : Dachneigung 35° bis 45°
- Fassadengestaltung: Klinkerhäuser werden ausgeschlossen
- vor der Grundstückszufahrt sind Stauräume von mindestens 5m zur nächsten Verkehrsfläche einzurichten.

- (3)Hinweis:

- bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden hat auf dem Baugrundstück zu verbleiben bzw. es ist ein Massenausgleich zu sichern.
- maximales Längsgefälle der Grundstückszufahrten bei Abführung des anfallenden Niederschlagswassers beträgt 5%
- Grundstückszufahrten sind max.3,00 m breit,
- anfallendes Niederschlagswasser ist bei geeignetem Baugrund auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden
- minimale Flächenversiegelung
- Grundstückszufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 SächsDSchG
- Am Gärtnerieiweg ist die vorhandene Gasleitung zu beachten.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Räckelwitz, den 10.12.1998

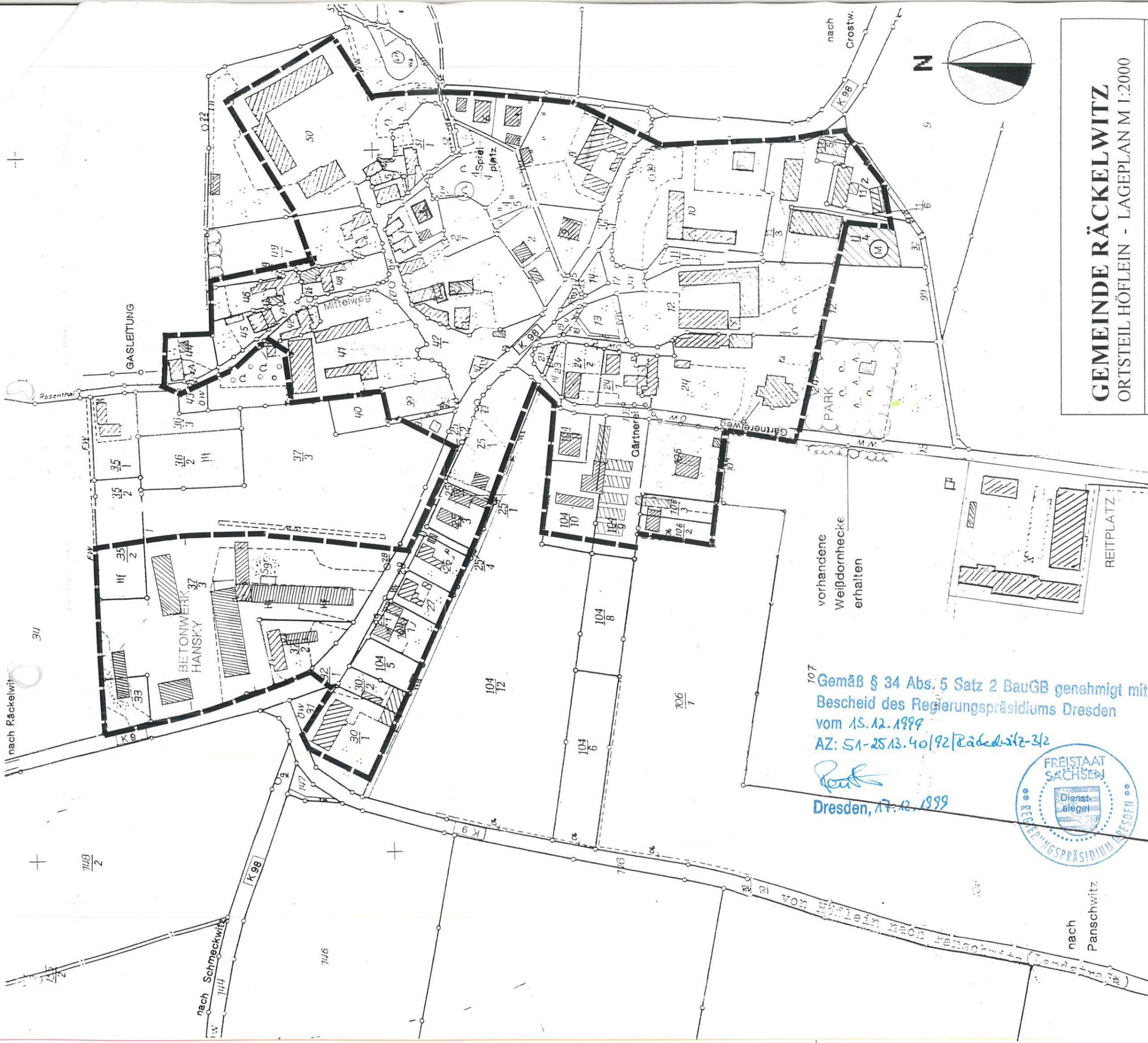
Brußk
Bürgermeister



Erneute Auslegung vom 19.07.99 - 19.08.99

Brußk
Bürgermeister

Räckelwitz, den 21.09.1999



GEMEINDE RÄCKELWITZ
ORTSTEIL HÖFLEIN - LAGEPLAN M 1:2000

FESTLEGUNG DES INNENBEREICHES UND ABRUNDUNG FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE RÄCKELWITZ - OT HÖFLEIN-

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE RÄCKELWITZ
 HAUPTSTRASSE 41
 01920 RÄCKELWITZ
 Tel./FAX: 035796/96342

BEARBEITUNG: DEZEMBER 1998
 DIPL.-ING. ILONA PALME
 Mitglied der Architektenkammer Sachsen
 BAUTZNER BERG 36
 01917 KAMENZ
 TEL./FAX: 03578/315319

107 Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.12.1999
 AZ: SA-2513.40/92/Räckelwitz-3/2
 Dresden, 17.12.1999



ZEICHENERKLÄRUNG
 ——— KLARSTELLUNG DES INNENBEREICHES



Mischgebiet § 6 BauNVO



Räckelwitz, den 21.09.99

Brück
 Bürgermeister

Erneute Auslegung vom 19.07.99-19.08.99

